

# BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG NR. 1146

## BETREFFEND PENSIONSORDNUNG FÜR DIE MITGLIEDER DES STADTRATES; SYSTEMWECHSEL VOM LEISTUNGS- ZUM BEITRAGSPRIMAT

---

### DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag des Stadtrates Nr. 1416 vom 17. Februar 1998

#### b e s c h l i e s s t :

1. Das Reglement über das Dienstverhältnis, die Besoldung und die berufliche Vorsorge des Stadtrates von Zug vom 19. April 1994 wird wie folgt revidiert:

#### **§ 7, Abgangsentschädigung;** die Absätze 1 und 4 werden wie folgt geändert:

<sup>1</sup>Beim Ausscheiden aus dem Amt vor Vollendung des 64. Altersjahres besteht Anspruch auf eine Abgangsentschädigung .....

<sup>2</sup>unverändert

<sup>3</sup>unverändert

<sup>4</sup>Die Abgangsentschädigung entfällt mit dem Bezug einer Pensionskassenrente.

#### **§ 8, Pensionskasse,** lautet neu wie folgt:

Die Mitglieder des Stadtrates sind bei der Pensionskasse der Stadt Zug nach deren Reglement versichert, jedoch mit folgenden Abweichungen:

- a) Der beitragspflichtige Lohn entspricht dem Jahresgehalt gemäss § 5 Abs. 1, jedoch ohne Sozialzulagen.
- b) Die Stadt bezahlt zusätzlich zum reglementarischen Sparbeitrag der Arbeitgeberin die folgenden ausserordentlichen Sparbeiträge in Prozenten des beitragspflichtigen Lohnes:
  - vom 1. bis 4. Jahr: 33 Prozent pro Jahr
  - vom 5. bis 8. Jahr: 22 Prozent pro Jahr
  - vom 9. bis 12. Jahr: 11 Prozent pro Jahr

Die Berechnung der massgebenden Jahre erfolgt vom Tag des Amtsantritts bis zum Tag des Austritts aus dem Amt.

Die ausserordentlichen Sparbeiträge werden unabhängig vom Alter der Versicherten deren individuellem Sparkonto gutgeschrieben.

- c) Scheiden die Versicherten vor Vollendung des 64. Altersjahres aus dem Stadtrat aus, so haben sie im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Amt die Wahl zwischen:
- dem Austritt aus der Kasse mit dem Anspruch auf die gesetzlichen Freizügigkeitsleistungen;
  - dem Bezug einer Rücktrittsrente gemäss Bst. d;
  - der Weiterführung der Versicherung bei der Pensionskasse bis zur Vollendung des 64. Altersjahres auf eigene Kosten gemäss Bst. e, mit der Möglichkeit des jederzeitigen Austritts aus der Kasse im Rahmen des Freizügigkeitsrechts oder der jederzeitigen Geltendmachung des Anspruchs auf eine Rücktrittsrente.
- d) Wählen die Versicherten die Rücktrittsrente, so wird ihr Sparguthaben in eine Rente umgewandelt; der für das Rücktrittsalter 59 gemäss Pensionskassenreglement geltende Umwandlungssatz von 6,3 Prozent erhöht sich bei späterem Rücktritt pro Monat um 0,015 Prozentpunkte bzw. reduziert sich bei vorherigem Rücktritt bis Alter 53 für jeden fehlenden Monat um 0,010 Prozentpunkte. Bei einem Rücktritt vor dem Alter 53 reduziert sich der Umwandlungssatz für jeden bis zum Alter 53 fehlenden Monat um 0,005 Prozentpunkte, beträgt aber mindestens 4 Prozent.
- e) Wird die Versicherung bei der Pensionskasse weitergeführt, so haben die Versicherten der Kasse den Mitglieder- und Arbeitgeberanteil für die Risikoversicherung sowie den Mitgliederanteil für den Zusatzbeitrag zu entrichten; zur Aeufnung ihres persönlichen Sparguthabens können sie Einlagen im Rahmen von § 29 Abs. 2 des Pensionskassenreglementes leisten.

**§ 10 bis (neu) Uebergangsbestimmung zur Pensionskasse (§ 8)** wird mit folgendem Wortlaut neu aufgenommen:

<sup>1</sup>Für diejenigen aktiven Mitglieder des Stadtrates, die am 1. Oktober 1998 beim Inkrafttreten dieser Teilrevision das 60. Altersjahr überschritten haben und für ehemalige Mitglieder des Stadtrates, die keine Beiträge mehr an die Pensionskasse leisten, gilt bezüglich der laufenden und allenfalls entstehenden anwartschaftlichen Renten weiterhin das Reglement über die Pensionsordnung für die Mitglieder des Stadtrates vom 1. Dezember 1964.

<sup>2</sup>Für die übrigen beim Inkrafttreten dieser Teilrevision im Amte stehenden Mitglieder des Stadtrates wird das Anfangssparguthaben so bestimmt, als hätte die Teilrevision zu § 8 schon ab dem 1. Januar 1995 Gültigkeit gehabt. Dabei wird für diese Stadtratsmitglieder unabhängig von ihrem effektiven Amtsantritt für die Berechnung des ausserordentlichen Sparbeitrages gemäss § 8 Bst. b des neuen Rechts der 1. Januar 1995 als Beginn des 1. Amtsjahres angenommen. Die Stadt vergütet der Pensionskasse die in der Zeit vom 1. Januar 1995 bis am 30. September 1998 zuwenig geleisteten Zahlungen mit Zins

nach; die nach dem 1. Januar 1995 gemäss bisherigem Recht von der Stadt geleisteten Einlagen werden samt Zins angerechnet.

**§ 11 bis (neu) Inkrafttreten der Teilrevision zu § 7 und § 8** wird mit folgendem Wortlaut neu aufgenommen:

Diese Teilrevision tritt unter Vorbehalt des Referendums und der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zug am 1. Oktober 1998 in Kraft.

2. Dieser Beschluss tritt unter Vorbehalt des Referendums und der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zug gemäss § 6 der Gemeindeordnung auf den 1. Oktober 1998 in Kraft.

Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die Sammlung der Ratsbeschlüsse aufzunehmen.

Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Zug, 29. September 1998

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG  
Der Präsident:                      Der Stadtschreiber:

Felix Horber

i. V. Hans Hagmann

Referendumsfrist: 3. Oktober - 2. November 1998

vom Regierungsrat genehmigt am: *20. Oktober 1998*